

tungen rechenschaftspflichtig (Ziff. 9 Beschluß über die ABI). Die Vorsitzenden und die Mitglieder der Komitees der ABI werden von den zuständigen örtlichen Volksvertretungen bestätigt. Die örtlichen Volksvertretungen unterliegen nicht der Kontrolle durch die Komitees und die Volkskontrollausschüsse der ABI (Ziff. 3 Beschluß über die ABI). Die Komitees der ABI informieren die leitenden Parteiorgane der SED sowie die örtlichen Räte über wichtige Kontrollergebnisse und unterbreiten ihnen entsprechende Vorschläge (Ziff. 11 Beschluß über die ABI).

#### 14.4.

### **Bildung von Verbänden durch örtliche Volksvertretungen**

#### 14.4.1.

#### **Zweckverbände**

Zweckverbände sind eine *stabile Form der Gemeinschaftsarbeit zwischen Staatsorganen von Städten und Gemeinden zur gemeinsamen Lösung von Aufgaben auf bestimmten Gebieten*, insbesondere auf wirtschaftlichem Gebiet (vgl. Art. 84 Verfassung; § 69 GöV).

Der Zweckverband wird auf der Grundlage übereinstimmender Beschlüsse der Volksvertretungen derjenigen Städte und Gemeinden gebildet, die die künftigen Mitglieder des Verbandes sind. Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen (im folgenden Betriebe) können sich an Zweckverbänden beteiligen. Damit ist die Möglichkeit gegeben, die den Räten der Städte und Gemeinden nicht unterstellten Betriebe auch in dieser Form in die Gemeinschaftsarbeit einzubeziehen. Die Beteiligung von Betrieben geschieht in der Praxis vorrangig über den Abschluß von Vereinbarungen und Verträgen. Die Beteiligung in Form der *Mitgliedschaft* ist zulässig; sie erfordert konkrete Festlegungen im Statut des Zweckverbandes über die Vertretung der Betriebe im Rat des Zweckverbandes sowie über die Rechtsträgerschaft von Objekten, die durch den gemeinsamen Einsatz von materiellen und finanziellen Mitteln der Staatsorgane der Städte und Gemeinden sowie der Betriebe geschaffen werden.

Die Räte der Bezirke und Kreise sind über die beabsichtigte Bildung eines Zweck-

verbandes in ihrem Zuständigkeitsbereich zu informieren.

Die Zweckverbände erfüllen vorrangig, aber nicht ausschließlich wirtschaftliche Aufgaben, vornehmlich durch die Konzentration und den effektiven Einsatz von materiellen und finanziellen Fonds auf solchen Gebieten wie Stadt- und Gemeindevirtschaft, Dienstleistungen und Reparaturen, Straßenwesen, Baureparaturen, kommunale Wohnungsverwaltung und Gebäudewirtschaft, Gewinnung von Baumaterialien, Naherholung sowie auf anderen Gebieten, die von den örtlichen Staatsorganen in den Städten und Gemeinden geleitet werden. Es geht dabei meist um die Erweiterung und effektivere Nutzung vorhandener volkseigener Kapazitäten im Interesse der Verbesserung der Versorgung der Werktätigen.

Der Zweckverband gilt als gegründet, wenn alle Volksvertretungen der sich am Verband beteiligenden Städte und Gemeinden den Gründungsbeschluß gefaßt haben. Die Zusammenarbeit vollzieht sich auf der Basis eines von den betreffenden Volksvertretungen angenommenen Statuts des Zweckverbandes sowie der Beschlüsse der Volksvertretungen zur Arbeit des Verbandes.

#### **Zum Inhalt des Statuts gehören Festlegungen über**

- die Mitglieder des Verbandes;
- die Ziele und Aufgaben des Verbandes;
- die Rechte und Pflichten der Volksvertretungen und ihrer Räte im Rahmen des Zweckverbandes;
- die einzubringenden Fonds, die Gewinnverteilung und ggf. Verluststützung;
- die Prinzipien der Bildung, der Struktur und Arbeitsweise der Organe des Zweckverbandes, einschließlich der Rechtsstellung des Versorgungs- bzw. Leistungsfähers oder des geschäftsführenden Organs;
- die Grundsätze der Klärung evtl. auftretender Streitfragen;
- die materielle Verantwortlichkeit der Beteiligten bei Verletzung vermögensrechtlicher Verpflichtungen und Fragen der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung beim Ausscheiden aus dem Verband.

*Ausschließlich den gewählten Volksvertretungen obliegt es — gestützt auf ihre Räte —,*